

Anlage 3

Begründung des Gemeindeanteils

<u>Verkehrsanlage:</u>	Studerbildstraße von der Studerbildstraße 18/22 bis zur Steppeswiesenstraße 15/17
<u>Maßnahme:</u>	Erneuerung der Straßenbeleuchtung
<u>Besonderheit:</u>	Bei dem Ausbau der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung wird nur der fußläufige Verkehr berücksichtigt

Überlegungen zur Bestimmung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs in der Verkehrsanlage

Allgemein:

Bei der im Ortsbezirk Diedesfeld liegenden, in Ost-West-Richtung verlaufenden Verkehrsanlage im oben genannten Bereich handelt es sich um eine Gemeindestraße, die vollständig in der Baulast der Stadt Neustadt an der Weinstraße liegt. Das Teilstück der Studerbildstraße fungiert als Wohnstraße und mündet in die Steppeswiesenstraße.

Der Abzweig ist hier keine Zufahrt vom größeren Teil der Studerbildstraße und ist nicht von dieser abhängig. Somit handelt es sich nicht um ein Anhängsel der Studerbildstraße, sondern stellt eine beitragsrechtlich eigenständige Verkehrsanlage.

Die Verkehrsanlage erschließt auf ca. 53 m Länge 5 Wohngrundstücke, die ein- und zweigeschossig bebaut sind.

Durchgangsverkehr:

Es ist nur von geringem fußläufigem Durchgangsverkehr auszugehen. Markante Ziele in der näheren Umgebung, die einen erhöhten Durchgangsverkehr auslösen könnten, sind nicht erkennbar.

Anliegerverkehr:

Die Straße wird ganz überwiegend von Anliegerverkehr frequentiert. Eine gewerbliche Nutzung in diesem Bereich ist nicht erkennbar.

Ergebnis:

Die Studerbildstraße im oben genannten Bereich wird daher nach Einschätzung der Verwaltung ganz überwiegend von Anliegerverkehr und nur geringem Durchgangsverkehr frequentiert.

Der Gemeindeanteil wird vorliegend auf

25 v. H. – ganz überwiegender Anliegerverkehr –

zu beschließen sein (zuletzt OVG RP, Beschl. v. 25.01.2007 – 6 A 11315/06.OVG).